

Niedersächsische Hundetrainerzertifizierung

- Prüfungsordnung für den professionellen Sachkundenachweis -

Zertifizierung durch die Tierärztekammer Niedersachsen (Fassung vom 17. Juni 2015), mit Literaturliste vom 30. August 2021)

1. Zweck der Prüfung

Die „Sachkundeprüfung für Hundetrainer/innen in Deutschland“ ist ein durch die Tierärztekammer (TÄK) Niedersachsen (Nds.) erteiltes Zertifikat. Es dient dem Nachweis professioneller, sachkundiger und tierschutzgerechter Ausbildung von Hund-Halter-Gespannen.

2. Zulassung zur Prüfung

- 2.1 Zur Zertifizierung können sich Bewerber/innen aus dem gesamten Bundesgebiet* bei der TÄK Nds. anmelden.
- 2.2 Zugelassen zur Prüfung wird, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Abweichungen hiervon gelten nur dann, wenn der Gesetzgeber andere Regelungen vorsieht.
- 2.3 Der/die Kandidat/in erklärt sein/ihr Einverständnis gegenüber der ihm/ihr vorgelegten Prüfungsordnung durch seine/ihre Unterschrift. Vor Prüfungsbeginn ist außerdem die Identität durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses nachzuweisen.
- 2.4 Die im Folgenden benannten Nachweise sind bei einer Bewerbung für die Zertifizierung der TÄK Niedersachsen vorzulegen:
 - Polizeiliches Führungszeugnis
 - Kurze inhaltliche Beschreibung der bisherigen Tätigkeiten (max. eine DIN A4 Seite)
 - Beschreibung der Örtlichkeiten, die für die Tätigkeit genutzt werden (z.B. fester Hundeplatz, innerstädtischer Bereich oder Ähnliches)

3. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- 3.1 Bei Prüfungen, die von amtlicher Seite angeordnet werden, bestimmt die zuständige Behörde zusammen mit der TÄK Nds. den bzw. die Prüfungsorte. Anderenfalls legt die TÄK Nds. den Prüfungsort fest.
- 3.2 Die TÄK Nds. führt eine Liste derjenigen Prüfer/innen, die berechtigt sind, die theoretische und praktische Prüfung abzunehmen. Die Liste der Prüfer/innen wird auf der Homepage der TÄK Nds. veröffentlicht.
- 3.3 Berechtigt zur Abnahme der Prüfung sind (auf Antrag¹ bei der TÄK Niedersachsen):
 - Fachtierärzte/innen für Tierverhalten
 - Fachtierärzte/innen für Tierschutzkunde
 - Tierärzte/innen mit Zusatzbezeichnung Verhaltenstherapie
 - Tierärzte/innen mit entsprechenden gleichwertigen ausländischen Zertifikaten
 - Wissenschaftliches Fachpersonal der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover mit Spezialisierung im Bereich Tierschutz und Verhalten
 - Praktizierende Hundetrainer/innen mit Zertifikat
- 3.4 Die Gebühren betragen für:
 - die Theoretische Prüfung: 210,00 €
 - das Fachgespräch: 200,00 €
 - die Praktische Prüfung: 250,00 €
 - das Zertifikat: 50,00 €
- 3.5 Die Prüfungsgebühren sind jeweils vor Prüfungsantritt bei der TÄK Niedersachsen zu entrichten.
- 3.6 Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz wird die Prüfung abgebrochen.

4. Art der Prüfung

- 4.1 Die Prüfung besteht aus insgesamt drei Abschnitten:
 - Theoretische Prüfung (Single Choice Test (SC-Test))
 - Fachgespräch

¹ In dem Antrag auf Prüfungsberechtigung ist neben den genannten Qualifikationen insbesondere eine mehrjährige Tätigkeit in der theoretischen und praktischen Ausbildung von Hund und Halter nachzuweisen.

* Anmerkung: Derzeit werden nur Antragsteller aus Niedersachsen geprüft.

- Praktische Prüfung
- 4.2 Das Fachgespräch und die praktische Prüfung können erst nach bestandener Theorieprüfung abgelegt werden.
- 4.3 Zu den drei Prüfungsteilen wird durch die TÄK Niedersachsen, unter Benennung von Ort und Zeit, eingeladen.

5. Durchführung der Prüfung

5.1 Theoretische Prüfung (SC-Test)

- 5.1.1 Der SC-Test (Fa. Data-Parc) besteht aus der computergestützten Beantwortung von 50 Fragen aus einem Fragenkatalog, aufgeteilt in verschiedene Themenbereiche (Inhalte siehe Anlage 1). Zur Beantwortung stehen maximal 120 Minuten zur Verfügung.
- 5.1.2 Die theoretische Prüfung findet in den Räumen einer durch die TÄK Nds. bestimmten tierärztlichen Einrichtung am PC unter Aufsicht statt. Der Aufsichtsperson obliegt es, eine Verlängerung der Prüfungszeit zu gestatten, wenn unvorhersehbare, triftige Gründe dies rechtfertigen (z.B. zeitweiliger Stromausfall).
- 5.1.3 Der/die Kandidat/in hat die Prüfung alleine abzulegen. Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Handys sind vor Antritt der Prüfung auszuschalten und bei der Aufsichtsperson abzugeben. Aufzeichnungen jeglicher Art – insbesondere handschriftliche Notizen – sind untersagt.
- 5.1.4 Auf Antrag kann bei Leseschwächen oder körperlichen Beeinträchtigungen, die eine Bedienung des Computers beeinträchtigen oder unmöglich machen, eine Hilfsperson hinzugezogen werden. Dies muss bereits bei der Prüfungsanmeldung angegeben werden. Hilfspersonen sind in diesen Fällen die Aufsichtspersonen. Die Aufgaben der Hilfsperson beschränken sich auf:
- das Vorlesen der Textpassagen
 - das Markieren der entsprechenden Antworten nach Vorgabe des/der Kandidaten/in
- 5.1.5 Die theoretische Prüfung wird nach dem Mehrfachauswahl-Prinzip bewertet. Es werden 11 Themengebiete mit jeweils drei Schwierigkeitsstufen in den Aufgaben unterschieden; die Bewertungsmethode wird nach Anlage 2 vorgegeben. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 75 Prozent der erzielbaren Punktzahl erreicht wurden.
- 5.1.6 Anspruch auf Einsicht in die Ergebnisse der theoretischen Prüfung besteht nicht. Ausnahmen können durch die TÄK ermöglicht werden. Aufzeichnungen während der Einsicht sind nicht erlaubt.
- 5.1.7 Bei Täuschung/Manipulation kann der/die betreffende Kandidat/in von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.
- 5.1.8 Bei Nicht-Bestehen der Prüfung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.
- 5.1.9 Bei Nicht-Bestehen kann die theoretische Prüfung nach mindestens 30 Tagen wiederholt werden. Insgesamt kann sie innerhalb von 12 Monaten 3-mal wiederholt werden. Nach dem dritten nicht bestandenen Prüfungsantritt kann der SC-Test nur noch 1-mal alle 12 Monate wiederholt werden. Sollte die theoretische Prüfung 5-mal erfolglos durchgeführt worden sein, besteht keine weitere Möglichkeit der Wiederholung. Ausnahmen von dieser Regelung sind in begründeten Fällen möglich, bedürfen aber einer Genehmigung durch die TÄK.
- 5.1.10 Die Prüfungsdaten werden zu Dokumentationszwecken durch die Fa. Data-Parc für 10 Jahre gespeichert.

5.2 Fachgespräch

- 5.2.1 Das Fachgespräch findet vor und mit einem von der TÄK benannten Gremium statt. Das Gremium setzt sich aus drei der unter 3.2 genannten Personen, darunter ein zertifizierter Hundetrainer, zusammen.
- 5.2.2 Im Fachgespräch soll der/die Kandidat/in vertiefende Kenntnisse und Fähigkeiten in den in Anlage 1 benannten Themenbereichen nachweisen.
- 5.2.3 Die Gesprächsdauer beträgt mindestens 30 Minuten. Das Fachgespräch wird protokolliert.
- 5.2.4 Das Fachgespräch wird mit bestanden / nicht bestanden bewertet.
- 5.2.5 Bei Nicht-Bestehen der Prüfung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.
- 5.2.6 Das Fachgespräch kann bei Nicht-Bestehen maximal 3mal im Abstand von mindestens 6 Monaten wiederholt werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind in begründeten Fällen möglich, bedürfen aber einer Genehmigung durch die TÄK.

5.3 Praktische Prüfung

- 5.3.1 Die praktische Prüfung findet vor und mit einem von der TÄK benannten Gremium statt. Das Prüfungsgremium für die praktische Prüfung setzt sich aus drei der unter 3.2. genannten Personen, darunter ein zertifizierter Hundetrainer, zusammen.
- 5.3.2 In der praktischen Prüfung soll der/die Kandidat/in seine/ihre Fähigkeiten unter Beweis stellen, ein Hund-Halter-Team theoretisch und praktisch anzuleiten. Dabei sollen insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:
- Einschätzung des Ausbildungsstandes von Hund und Halter

- Einschätzung der Persönlichkeit von Hund und Halter
 - Kommunikation mit Mensch und Hund
 - Erfragen und Eingrenzen des Trainingsziels
 - Erklären verschiedener Ausbildungswege (Theorie)
 - Praktische Umsetzung des ersten Ausbildungsschrittes
 - Timing in der praktischen Arbeit mit Hund und Halter
- 5.3.3 Das Hund-Halter-Team wird vom Prüfungsgremium gestellt.
- 5.3.4 Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt ca. 45 – 60 Minuten.
- 5.3.5 Die praktische Prüfung wird mit bestanden / nicht bestanden bewertet.
- 5.3.6 Bei Nicht-Bestehen der Prüfung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.
- 5.3.7 Die praktische Prüfung kann bei Nicht-Bestehen maximal 3mal im Abstand von mindestens 6 Monaten wiederholt werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind in begründeten Fällen möglich, bedürfen aber einer schriftlichen Genehmigung durch die TÄK.

6. Erteilung des Zertifikats

- 6.1 Hat der/die Kandidat/in alle drei Prüfungsteile erfolgreich abgeschlossen, stellt ihm/ihr die TÄK Nds. ein Zertifikat aus und händigt es dem/der Kandidaten/in aus.
- 6.2 Der Name und die Kontaktdaten des/der Zertifikatsinhabers/-inhaberin dürfen von der TÄK Niedersachsen mit Zustimmung des/der Betreffenden auf der Homepage der TÄK veröffentlicht werden. Die TÄK kann auf eine Veröffentlichung auf der Homepage verzichten.
- 6.3 Die Zertifizierung erlischt, wenn der/die betreffende Inhaber/-in nicht jährlich mindestens Fortbildungsnachweise im Umfang von 8 Stunden nachweisen kann. Die Nachweise sind ohne Aufforderung bei der TÄK einzureichen. Das Nähere ist in der Anlage 3 geregelt.
- 6.4 Die Zertifizierung kann durch die zuständige Behörde entzogen werden, wenn der/die betreffende Inhaber/in als nicht mehr zuverlässig, persönlich geeignet und/oder sachkundig gilt (z.B. Verstoß gegen das TierSchG).
- 6.5 Die Anerkennung einer Zertifizierung aus einem anderen Bundesland kann erfolgen, wenn durch die TÄK Nds. eine Gleichwertigkeit der Zertifizierungsinhalte und Voraussetzungen festgestellt wurde.

Bestätigung des/der Prüfungskandidaten/-kandidatin

Ich bestätige durch meine Unterschrift, die Prüfungsordnung gelesen und verstanden zu haben und erkläre mein Einverständnis in allen Punkten.

Ort, Datum

Unterschrift Prüfungskandidat/in

Anlage 1: Themenbereiche für SC-Test und Fachgespräch

- Verhaltensbiologische (ethologische) Grundlagen des Hundeverhaltens, insbesondere
 - Individualentwicklung (Ontogenese)
 - Spielverhalten
 - Aggressionsverhalten
 - Jagdverhalten
 - Soziale Organisation
 - Fortpflanzungsverhalten
 - Funktionskreise des kategorisierten Verhaltens
- Lernverhalten, insbesondere
 - Lernformen
 - Klassische Konditionierung
 - Operante / instrumentelle Konditionierung
 - Lerntheorie
 - Formales, soziales Lernen
- Kommunikation, insbesondere
 - Ausdrucksverhalten des Hundes
 - Andere Kommunikationsformen des Hundes
 - Hund-Mensch-Kommunikation
 - Mensch-Hund-Kommunikation
 - Kommunikation zwischen Trainer und Hundehalter
- Zucht, Haltung, Ernährung des Hundes
- Anatomie des Hundes, insbesondere
 - Abweichungen erkennen
- Domestikation, insbesondere
 - Domestikationsbedingte Veränderungen
 - Rassespezifisches Verhalten
- Tiergesundheit / Erste Hilfe, insbesondere
 - Rassespezifische Erkrankungen
 - Parasiten
 - Notfallmaßnahmen
- Recht, insbesondere
 - Tierschutzgesetz / Hundehaltungsverordnung
 - Zucht
 - Haltung
 - Ausbildung, Training
 - Hundegesetze, -verordnungen

Anlage 2: Bewertungsmethode der theoretischen Prüfung

- Jede Prüfungsfrage bietet genau vier Antwortmöglichkeiten.
- Es ist nur eine Antwortmöglichkeit wählbar.
- Jedes richtig gesetzte Häkchen wird mit einem positiven Punktwert aufsummiert.
- Jedes falsch gesetzte Häkchen wird ohne Punktwert angerechnet.
- Der entsprechende Punktwert richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad der jeweiligen Frage.

Anlage 3: Hinweise für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen

Voraussetzungen

Eine Anerkennung gemäß Abschnitt 6.3 der Prüfungsordnung können grundsätzlich nur ortsgebundene Fortbildungsangebote (Präsenzveranstaltungen) mit Vorträgen inkl. Diskussion und/oder eigener praktischer Tätigkeit der Teilnehmer unter Anleitung (z.B. praktische Übungen, Fallbesprechungen etc.) erhalten.

Die Anerkennung ist rechtzeitig vor Beginn der Fortbildung zu beantragen (Bearbeitungsdauer ca. 2 Wochen). Nachträgliche Anträge sind nicht möglich.

Antrag

Für die Anerkennung von Fortbildungsangeboten ist ein Antrag (schriftlich per Fax oder E-Mail) des Veranstalters bei der Tierärztekammer erforderlich, der mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung vorliegen muss und die folgenden Angaben enthält:

- Ort
- Datum
- Programm (Themen; vollständiger Zeitplan inkl. aller Anfangs- und End- und genauen Pausenzeiten)
- Referenten (Vor- und Nachname, evtl. Titel, Beruf, Qualifikation, ggf. weitere Informationen)
- Veranstalter
- Teilnehmerkreis (Ausbildung, Beruf, ggf. weitere Informationen)

Die Tierärztekammer entscheidet auf der Grundlage der o.a. Unterlagen, in welchem Umfang Stunden anerkannt werden. Für die Anerkennung können Gebühren erhoben werden. Diese werden in der Kostensatzung der Tierärztekammer festgelegt.

Kriterien

Voraussetzung für eine Anerkennung von Fortbildungsangeboten ist die Erfüllung folgender Kriterien:

- Der Inhalt der Fortbildung dient der Steigerung der fachlichen Qualität der Ausbildung von Hund und Halter.
- Die Referenten weisen eine ausreichende fachliche Qualifikation für den dargestellten Wissensstoff auf.
- Die Teilnahmebescheinigungen für Fortbildungsveranstaltungen dürfen erst am Veranstaltungsort nach Kontrolle der Teilnahme ausgegeben werden.
- Veranstaltungen, die von einer anderen Tierärztekammer anerkannt sind, sind auch in Niedersachsen anerkannt.

Zur Prüfungsvorbereitung empfohlene Literatur:

Feddersen-Petersen, D.
Ausdrucksverhalten beim Hund
Verlag Kosmos 2008
ISBN 978-3-440098-63-9

Feddersen-Petersen, D.
Hunde psychologie
Verlag Kosmos 2004
ISBN 978-3-440097-80-9

e.V. Tierärztliche Arbeitsgemeinschaft Hundehaltung
Sachkunde für Hundehalter mit D.O.Q.-Test 2.0
Books on Demand
ISBN 13 - 978 - 3753498737

Hartmann, M.
Patient Hund – Krankheiten vorbeugen, erkennen, behandeln Verlag Oertel
+Spörer 2010
ISBN 978-3-88627-819-0

Pituru, P.
Lassie, Rex & Co. klären auf – Wege zur erfolgreichen Hundeerziehung und
Verhaltenstherapie–
Verlag Kynos 2009
ISBN 978-3-938071-78-6

Theby, V., del Amo, C. Handbuch für Hundetrainer Verlag Ulmer 2011
ISBN 3-800-15427-7

Gesetze und Verordnungen:

TierSchG

TierSchHuV

HundVerbrEinfG

HundVerbrEinfVO